

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2026

Nr. 2026/1037

## Totalrevision des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV); aktualisierte Aufgabenzuteilungen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Allgemeines

Gestützt auf die Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung ist der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation zuständig und passt diese den veränderten Verhältnissen an. Er bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei (§ 17 Abs. 2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOV; BGS 122.111]). Die Aufgabenzuteilung an die Departemente wird regelmässig überprüft.

Die Koordinationskommission (KoKo) hat an der Sitzung vom 14. November 2024 die Aufnahme der Arbeiten zur Aktualisierung des Anhangs der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) beschlossen. Das Departement des Innern (DDI) hat sich für die Umsetzung als federführendes bzw. koordinierendes Departement zur Verfügung gestellt, wobei das Finanzdepartement (FD) an den Vorarbeiten mitgewirkt hat.

Im Rahmen der Überarbeitung des Anhangs der RVOV wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die im Anhang der RVOV aufgeführten Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei ungefähr dieselbe Flughöhe, Bestimmtheit und Aktualität (der Begrifflichkeiten) aufweisen und diesbezüglich eine gewisse Harmonisierung erfolgt.

Die Vorlage wurde anlässlich von zwei Vorabkonsultationen und einem anschliessenden formellen Mitberichtsverfahren konsolidiert und anschliessend finalisiert. In diesem Rahmen sind jeweils sämtliche Departemente und die Staatskanzlei miteinbezogen worden.

Angesichts des konkreten Gehalts der im Anhang der RVOV vorzunehmenden Anpassungen handelt es sich materiell um eine Teilrevision. Eine solche war denn ursprünglich auch geplant. Im Rahmen der legislativen Arbeiten hat sich aber gezeigt, dass sich aus technischen (systembedingten) Gründen eine formelle Totalrevision des Anhangs der RVOV aufdrängt. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Anhang der RVOV systematischer und zeitgemässer zu strukturieren und gewisse Aufgabenbereiche zu bündeln. Neu sollen die jeweiligen Aufgaben der Departemente mit arabischen Ziffern durchnummeriert werden. Es werden keine Lemmata mehr verwendet. Es handelt sich somit im Ergebnis um eine Totalrevision formeller Natur im Sinne einer Nachführung.

Die Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die im Vergleich zur gegenwärtigen Fassung des Anhangs der RVOV vorgenommenen Anpassungen wird einerseits durch die nachfolgenden Erläuterungen und andererseits durch eine tabellarische Übersicht über das bisherige und das künftige Recht gewährleistet.

## 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

### 1.2.1 Staatskanzlei (SK)

Seit 1. Januar 2026 übernimmt die Staatskanzlei die bisher vom Volkswirtschaftsdepartement (VWD) wahrgenommene Aufgabe «Pflege der Aussenbeziehungen». Darunter fallen die interkantonalen Beziehungen (Konferenz der Kantone, Nordwestschweizer Regierungskonferenz), die grenzüberschreitenden Beziehungen (deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz, Interreg Oberrhein [europäisches Förderprogramm für grenzüberschreitende Projekte am Oberrhein]) und die Beziehungen zum Bund (Interessenvertretung, Kontakte zur Solothurner Deputation der eidgenössischen Räte). Diese Aufgabe ist neu in Ziffer 21 aufgeführt.

#### *Legistik und Justiz*

In Ziffer 11 wird die bisherige Formulierung aktualisiert und geschlechtergerecht ausgestaltet. Neu soll die Wendung «Ausbildung und Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Notare und Notarinnen» verwendet werden.

#### *Kompetenzzentrum für Publikationsmedien*

Die Drucksachenverwaltung ist gemäss Ziffer 16 für die Beratung, Betreuung und Beschaffung aller Drucksachen und das Corporate Design der kantonalen Verwaltungsstellen und Betriebe verantwortlich. Dazu zählen auch Onlineerzeugnisse, welche neu explizit erwähnt werden.

Die Führung eines Lehrmittelverlags ist seit dem 31. Dezember 2024 nicht mehr Aufgabe der kantonalen Verwaltung. Deshalb ist die betreffende Aufgabe in Ziffer 17 auf die Beschaffung von Büromaterial und Papier zu beschränken. Nach wie vor stellt das Papier in der Verwaltung den grössten Posten im Bereich des Büromaterials dar.

#### *Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung*

Der in Lemma 20 gegenwärtig verwendete Begriff «E-Government» greift zu kurz und deckt die Aufgaben des Kompetenzzentrums Digitale Verwaltung (CCDV) nicht umfassend ab bzw. bildet lediglich Bestandteil desselben. Das CCDV ist zentrale Anlaufstelle der Verwaltung für Digitalisierung und digitale Transformation im Kanton Solothurn. Weiter ist das CCDV insbesondere verantwortlich für die Umsetzung des Impulsprogramms und die Zielerreichung sowie die Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie (inkl. Rechtssetzung). Dies wird in Ziffer 20 entsprechend ergänzt.

### 1.2.2 Bau- und Justizdepartement (BJD)

#### *Amt für Raumplanung*

Die neue Formulierung «Natur- und Heimatschutz (Ortsbild- und Landschaftsschutz)» in Ziffer 2 präzisiert die Teilbereiche des Heimatschutzes. Dadurch wird Klarheit geschaffen.

#### *Amt für Verkehr und Tiefbau*

Das Amt für Verkehr und Tiefbau ist für den Werterhalt und die Weiterentwicklung der kantonalen Strassen und Wege sowie deren betrieblichen Unterhalt zuständig. Es plant und bestellt den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr und genehmigt Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen. Ziel ist die Gewährleistung einer leistungsfähigen, sicheren und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur im Kanton. Dies wird in den Ziffern 5 und 6 entsprechend präzisiert.

### *Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft*

Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sind Amtsstellen des BJD. Sie führen Strafuntersuchungen durch. Dies wird in Ziffer 10 neu mit dem Zusatz «administrativ» verdeutlicht. Die Aufgabe der Aufsicht über die Oberstaatsanwältin bzw. den Oberstaatsanwalt und die leitende Jugendanwältin bzw. den leitenden Jugendanwalt ist davon mitumfasst.

### *Departementssekretariat; Amt für Geoinformation*

Der neue Begriff «kantonale Geodateninfrastruktur» in Ziffer 11 (bisher Lemma 16) ist für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher als die bisherige Formulierung «SO!GIS-Koordination».

### *Motorfahrzeugkontrolle*

Die Formulierung in Ziffer 14 (bisher Lemma 19) wird mit «Schiffe» ergänzt, weil die Motorfahrzeugkontrolle auch für die Verkehrssicherheit in der Schifffahrt zuständig ist. Darunter fallen auch die Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen bzw. Schiffen. Diese müssen nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Die Formulierung «Motorfahrzeug- und Schiffssteuer» wird neu in Ziffer 15 aufgenommen, weil die Motorfahrzeugkontrolle nicht nur für die Verkehrssicherheit verantwortlich, sondern auch gesetzlich beauftragt ist, in diesem Bereich Steuern und Gebühren zu erheben.

## 1.2.3 Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS)

### *Volksschulamt*

Der Kindergarten ist Teil der Volksschule (Art. 105 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]) und muss nicht separat erwähnt werden. Deshalb ist der Begriff «Kindergartenwesen» (bisher in Lemma 3) zu streichen.

Die Einstufung von Volksschullehrpersonen gehört zwar auch zum Volksschulwesen, ist im Interesse der Klarheit und der Transparenz (insbesondere gegenüber den Einwohnergemeinden) in Ziffer 3 (bisher Lemma 4) neu explizit zu erwähnen.

### *Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen*

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung informiert und berät Jugendliche und Erwachsene bei Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnwahl. Die Formulierung in Ziffer 4 (bisher Lemma 5) ist entsprechend zu präzisieren.

In Ziffer 8 (bisher Lemma 9) sollen die weiterführenden Schulen neu unter dem Begriff «Höhere Fachschulen» zusammengefasst werden.

Die Zuständigkeit für die Ausbildungen im Gesundheitswesen ist bereits in den bestehenden Aufgabenbereichen des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen enthalten. Deshalb erübrigt sich eine separate Erwähnung sämtlicher Gesundheitsberufe bzw. Ausbildungen und Lemma 14 kann gestrichen werden.

### *Amt für Kultur und Sport*

Nebst der Kulturpflege ist das DBKS ebenfalls für die Kulturförderung zuständig. Ziffer 9 (bisher Lemma 10) ist entsprechend zu präzisieren. Der Swisslos-Fonds wird davon explizit ausgenommen, wodurch eine sachdienliche Abgrenzung zu den Aufgaben des DDI erfolgt.

Der Begriff «Sportförderung» ist zweckmässiger als die bisherige Aufgabenumschreibung «Sport» in Ziffer 11 (bisher Lemma 13). Der Swisslos-Sportfonds wird davon explizit ausgenommen, wodurch eine sachdienliche Abgrenzung zu den Aufgaben des DDI erfolgt.

#### *Departementssekretariat*

Der Begriff «Stipendienwesen» ist umfassender und bedarf – im Gegensatz zur bisherigen Aufgabenumschreibung – keiner Interpretation. Dies ist in Ziffer 2 entsprechend zu präzisieren.

Des Weiteren soll in Ziffer 10 (bisher Lemma 12) neu der präzisere Begriff «Staatskirchenrecht» und nicht mehr der allgemein gehaltene Begriff «Kirchenwesen» verwendet werden. In Bezug auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn genehmigt das DBKS die Statuten der Synoden (Art. 56 Abs. 2 KV) und nimmt die Oberaufsicht über diese wahr. Ferner betreut es diesbezüglich Wahlgeschäfte zuhanden des Regierungsrates. Überdies nimmt die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher des DBKS als eine von drei Vertretungen des Regierungsrates an der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) und an Treffen mit den Synoden teil. Zudem richtet das DBKS Staatsbeiträge an das Bistum Basel aus (u.a. Besoldung und Altersvorsorge [inkl. Pensionskassen der drei residierenden Domherren], Anteile der Besoldungen von Domdekan, Bischof und Weihbischof, Wohnungsmiete Bischof). Ferner betreut es diesbezüglich Wahlgeschäfte betreffend die Vertretung aus dem DBKS an der Diözesankonferenz sowie betreffend die Domherren und den Domprobst zuhanden des Regierungsrates.

#### 1.2.4 Finanzdepartement (FD)

##### *Amt für Finanzen*

Auf Grundlage des Berichts zur Querschnittsprüfung Risikomanagement 2016 der Kantonalen Finanzkontrolle beauftragte der Regierungsrat ein verwaltungsinternes Gremium unter der Federführung der Staatskanzlei mit der Erarbeitung von Mindeststandards zur systematischen Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung und -überwachung. Zudem sollte geprüft werden, wie ein periodisches Risikoreporting an den Regierungsrat etabliert werden kann. Ende 2018 wurde entschieden, ein externes Fachberatungsunternehmen beizuziehen. Ende 2020 legte die Staatskanzlei dem Regierungsrat einen Bericht über die bisherigen Vorarbeiten vor. Aufgrund personeller Engpässe wurden die Arbeiten anschliessend sistiert. Im August 2023 wurde das FD beauftragt, den Aufbau eines bereichsübergreifenden Risikomanagements wieder aufzunehmen und weiterzuführen. Mit dem Amtsantritt des neuen Chefs Amt für Finanzen im August 2024 ging der Auftrag auf das Amt über. Folglich ist das integrierte Risikomanagement auf Stufe Regierungsrat neu bei den Aufgaben des FD im Anhang zur RVOV aufzunehmen (vgl. Ziff. 4).

Die rechtlichen und strategischen Grundlagen des Beteiligungsmanagements des Kantons Solothurn sind im Kapitel 12 des Handbuchs zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV-Handbuch) verankert. Sie beruhen auf RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 sowie RRB Nr. 2023/13 vom 10. Januar 2023 (Aktualisierung). Diese legen die Beteiligungsstrategie sowie die Public Corporate Governance (PCG) verbindlich fest und bilden damit das Fundament für eine einheitliche, transparente und risikobewusste Steuerung aller kantonalen Beteiligungen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Kapitels 12 des WoV-Handbuchs im Januar 2023 wurden unter anderem im Kapitel 12.3.3 die Rollen des Kantons und die Aufgabenteilung zwischen Fachdepartement und FD ergänzt. In § 8 Abs. 4 wurde ergänzt, dass die Eigentümerstrategie regelmässig, in der Regel alle vier Jahre, überprüft werden soll. § 9 beschreibt den Ablauf der Eigentümergespräche mit Beteiligungen der Kategorie A. Dabei wird insbesondere erwähnt, dass Vertretende der zuständigen Fachdepartemente und des FD an den Gesprächen teilnehmen. Bei B-Beteiligungen wird gemäss § 10 der jährliche Austausch zwischen Fachdepartement und dem Amt für Finanzen in der Funktion als Koordinationsstelle ergänzt. Die Informationen fliessen in

den Beteiligungsbericht. Das Amt für Finanzen nimmt folglich eine zentrale Rolle beim Beteiligungsmanagement des Kantons ein. Aufgrund der erheblichen strategischen und operativen Tragweite ist das Beteiligungsmanagement folglich neu explizit im Anhang zur RVOV bei den Aufgaben des FD aufzuführen (vgl. Ziff. 3).

Im Übrigen wurde die Nomenklatur im Bereich des Amtes für Finanzen stellenweise überarbeitet (vgl. Ziff. 1 und 2 [bisher Lemmata 1, 2 und 4]). Diese Änderungen sind lediglich formeller Natur und führen nicht zu einer Veränderung in den betreffenden Aufgabengebieten.

Nach § 6 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) setzt die Behörde oder Amtsstelle Gebühren und Auslagenersatz fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist. Die Zuständigkeit im Bereich der «Gebühren» liegt demnach nicht zentral beim Amt für Finanzen, weshalb im überarbeiteten Anhang zur RVOV auf den Begriff verzichtet werden kann. Diese Änderung führt indessen nicht zu einer Veränderung der Aufgaben des Amtes für Finanzen in den Bereichen Rechts-Inkasso, Inkasso der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege und des Verlustscheins-Inkasso. Im Übrigen bleibt auch die Kompetenz des FD erhalten, nach § 7 Abs. 1 GT die Überprüfung von Gebührenrechnungen durch die Finanzkontrolle anzuordnen. Diese Aufgabe ist allerdings von untergeordneter Bedeutung und muss folglich nicht in den Anhang zur RVOV aufgenommen werden. Deshalb kann Lemma 7 gestrichen werden.

#### *Personalamt*

Im Aufgabenbereich des Personalamtes wird ebenfalls eine Überarbeitung der Nomenklatur vorgenommen. Die Aufgaben des Personalamtes sind in Ziffer 5 neu unter dem Begriff «Human Resources Management» zusammengefasst. Darunter fällt auch das bisher in Lemma 12 gesondert aufgeführte Versicherungswesen. Das Personalamt bleibt für das Versicherungsmanagement zuständig (u.a. Personen-, Sach-, Haft- und Motorfahrzeugversicherungen); dies mit Ausnahme gewisser Spezialversicherungsbereiche (z.B. die Bauherrenhaftpflicht, welche in die Zuständigkeit des BJD fällt). Aufgrund der Bedeutung des Versicherungswesens im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben des FD ist eine gesonderte Auflistung dieses Bereichs im Anhang zur RVOV nicht länger angezeigt. Die vorstehenden Änderungen sind lediglich formeller Natur und führen nicht zu einer Veränderung im Aufgabengebiet des Personalamtes.

#### *Amt für Informatik und Organisation*

Die Aufgaben des Amtes für Informatik und Organisation werden in Ziffer 8 (bisher Lemma 9) neu unter dem Begriff «Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» zusammengefasst. Darunter sind auch die Beschaffung und der Unterhalt der erforderlichen IKT-Hardware zu subsumieren. Deshalb kann auf den veralteten Begriff «Büromaschinen» in Lemma 11 verzichtet werden.

Die Organisation und Arbeitsrationalisierung im Sinne der systematischen Verbesserung von Arbeitsabläufen und Prozessen sowie der Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation gehören primär in die Aufgabengebiete der jeweiligen Departemente und Ämter. In dieser Hinsicht fallen auch dem Amt für Informatik und Organisation verschiedene Aufgaben zu. Gemäss den Leitlinien und Governance zur Digitalen Transformation und Informations- und Kommunikationstechnik vom 12. November 2024 (V 7.2) ist das Amt für Informatik und Organisation unter anderem zuständig für die Triage und Empfehlung von Projekteingaben, die Zusammenfassung der Planungsgrundlagen der Departemente, der Gerichte und der Staatskanzlei, die Koordination der Beschaffung der Informatikmittel und die Erstellung von sicherheitsrelevanten Weisungen. Diese Aufgaben können ganz oder teilweise unter die Oberbegriffe «Organisation und Arbeitsrationalisierung» subsumiert werden. Sie sind jedoch auf den IKT-Bereich eingeschränkt und stellen einen Teilgehalt der Aufgabe «Informations- und Kommunikationstechnik» dar. Daher ist die explizite Nennung der Aufgabe «Organisation und Arbeitsrationalisierung» im Aufgabengebiet des Amtes für Informatik und Organisation zu streichen (bisher Lemma 10). Dies

dient insbesondere der besseren Abgrenzung zu den Aufgaben der Departemente und Ämter in den Bereichen «Organisation und Arbeitsrationalisierung». Die Streichung der Aufgabe «Organisation und Arbeitsrationalisierung» ist somit primär formeller Natur und führt nicht zu einer Veränderung im Aufgabengebiet des Amtes für Informatik und Organisation.

#### *Finanzkontrolle*

Nach § 61 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ist die Finanzkontrolle administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet. Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung ist in Ziffer 9 (bisher Lemma 15) bei der Finanzkontrolle der Begriff «personell» durch «administrativ» zu ersetzen.

#### *Amtschreibereien*

Die Amtschreibereien (inkl. Amtsnotariat) unterstehen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) der Aufsicht des Obergerichts sowie des Amtschreiberei-Inspektorats. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung in den Amtschreibereien liegt aber in erster Linie bei den jeweiligen Amtschreiberinnen und Amtschreibern, dem FD und letztlich beim Regierungsrat. Vor diesem Hintergrund vermittelt die bisherige Eingrenzung in Lemma 16 auf die finanziellen, personellen und organisatorischen Belange einen falschen Eindruck und ist folglich zu streichen.

Die Verwendung des Begriffs «Notariat» führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich eines Aufgabenbereichs der Staatskanzlei. Die Aufgabe des FD beschränkt sich im Bereich des Notariats auf das Amtsnotariat, weshalb künftig dieser Begriff im Anhang zur RVOV zu verwenden ist (vgl. Ziff. 10).

#### *Amtschreiberei-Inspektorat*

Nach § 22 Abs. 2 RVOG untersteht die Amtschreiberei-Inspektorin oder der Amtschreiberei-Inspektor der Aufsicht des Obergerichts. In administrativer Hinsicht sieht § 23 Abs. 1 RVOG die Unterstellung unter ein Departement vor. Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung sind beim Amtschreiberei-Inspektorat in Ziffer 11 (bisher Lemma 17) die Begriffe «finanziell; personell; organisatorisch» durch die Terminologie «administrativ» zu ersetzen.

Die Bewilligung von Grundstückerwerb durch Personen im Ausland fällt gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987 (EG BewG; BGS 212.431) in den Zuständigkeitsbereich der Amtschreiberei-Inspektorin oder des Amtschreiberei-Inspektors. Aufgrund der lediglich administrativen Zuordnung des Amtschreiberei-Inspektorats zum FD fällt die Bewilligung von Grundstückerwerb durch Personen im Ausland nicht unter die Aufsicht des FD. Die Aufsicht verbleibt auch weiterhin beim Obergericht. Folglich ist die derzeit in Lemma 13 aufgeführte Bewilligung von Grundstückerwerb durch Personen im Ausland aus dem Aufgabenbereich des FD zu streichen. An der Zuständigkeit des Amtschreiberei-Inspektorats ändert sich indessen auch mit der Streichung nichts.

Die Aufsicht über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken obliegt gestützt auf § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 23. Januar 1996 (ALV; BGS 921.12) grundsätzlich dem FD und gehört damit zu dessen Aufgaben. Mit der Delegation der Unterschriftsberechtigung an die Amtschreiberei-Inspektorin oder den Amtschreiberei-Inspektor gemäss § 6 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) nimmt heute jedoch faktisch das Amtschreiberei-Inspektorat diese Aufgabe wahr. Obwohl es sich hierbei formell um eine Aufgabe des FD handelt, ist aufgrund deren Bedeutung eine gesonderte Aufzählung in Lemma 14

des Anhangs zur RVOV nicht mehr angezeigt. Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Zuständigkeiten in diesem Bereich.

#### *Departementssekretariat*

Seit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 lässt der Kanton Solothurn das Salzregal durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG in Schweizerhalle ausüben (vgl. § 2 Gesetz über das Salzregal und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 20. Oktober 1974 [BGS 624.122]). Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes obliegt die Verwaltung des Salzregals dem FD. Aufgrund der Bedeutung des Salzregals im Verhältnis zu den restlichen Aufgaben des FD ist eine gesonderte Aufzählung in Lemma 19 nicht weiter angezeigt. Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Zuständigkeit in diesem Bereich.

#### 1.2.5 Departement des Innern (DDI)

##### *Gesundheitsamt*

In der aktuellen Fassung werden in der RVOV beim Gesundheitsamt verschiedene Aufgaben und Begriffe aus dem Spitalbereich aufgeführt, welche aufgrund bereits länger zurückliegender Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene nicht mehr zutreffend sind. Der Anhang zur RVOV entspricht in diesem Themenbereich weitestgehend noch dem Stand 2005 und wurde seither nicht angepasst.

Dies führt insbesondere zu vermeintlichen Unklarheiten bezüglich der Rollenteilung zwischen dem Kanton und der Solothurner Spitäler AG (soH). Die Regelungen im Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) sind demgegenüber grundsätzlich aktuell und korrekt. Zentral ist diesbezüglich die Verselbständigung der kantonalen Spitäler per 1. Januar 2006, welche in § 6 SpiG verankert worden ist. Der Gesetzgeber hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck gewählt, um dem kantonalen Spital eine weitreichende Selbständigkeit in der Erfüllung der ihm im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben zu gewähren. Damit verbunden war auch eine Aufgabenausscheidung zwischen dem Kanton bzw. der kantonalen Verwaltung und der soH. Da das DDI bzw. dessen Gesundheitsamt die soH somit bereits seit geraumer Zeit nicht mehr selbst führt, ist die Aufgabe «Spitalführung» in Lemma 5 zu streichen. Durch die Verselbständigung der öffentlichen Spitäler erübrigt sich überdies die Nennung der im Anhang der RVOV bisher spezifisch erwähnten Privatspitäler.

Zudem entsprechen einzelne im Anhang zur RVOV verwendete Begriffe nicht mehr dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Einerseits werden im KVG lediglich «Spitaltarife» – und nicht ebenso «Spitaltaxen» – erwähnt. Der gegenwärtig in Lemma 5 verwendete Begriff «Spitaltaxen» ist somit obsolet. Andererseits bilden ausserkantonale Spitalbehandlungen mittlerweile Teil der Spitalplanung, welche mittels Spitalliste und Referenztarifen zweckmässig gesteuert werden. Die Wendung «ausserkantonale Spitalbehandlungen» kann folglich ebenfalls gestrichen werden (vgl. Lemma 3).

Im Übrigen erweist sich der in Lemma 1 verwendete Begriff «Gesundheitsvorsorge» als veraltet. Neu wird diesbezüglich in Ziffer 1 die zeitgemässere Terminologie «Gesundheitsförderung und Prävention» verwendet (vgl. auch §§ 43 ff. Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

Die Aufsicht des Gesundheitsamtes im Gesundheitsbereich kann in Ziffer 2 zudem neu prägnant mit «Bewilligung und Aufsicht im Bereich Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens» zusammengefasst werden. Die Unterscheidung zwischen «Medizinalpersonen» und «anderen

Berufen» ist unnötig. Ferner existiert der Begriff «teilstationär» im KVG nicht mehr und eine Unterscheidung zwischen «stationären und ambulanten» Einrichtungen des Gesundheitswesens ist nicht zwingend erforderlich.

Ergänzt wird ausserdem ein zentraler Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes, welcher bislang noch nicht im Anhang der RVOV enthalten war. Dabei handelt es sich um die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (vgl. Ziff. 4).

#### *Amt für Gesellschaft und Soziales*

In Ziffer 5 (bisher Lemma 7) betreffend «Soziale Sicherheit» soll künftig einerseits auf die Nennung der «Sozialversicherung» verzichtet werden. Dies ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zu den Aufgaben des VWD im Bereich der Sozialversicherungen (u.a. Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHV], Invalidenversicherung [IV], Ergänzungsleistungen [EL], Erwerbsersatzordnung [EO], Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft [FAK] und individuelle Prämienverbilligung [IPV]). Andererseits ist der Passus «soziale Dienste» zu streichen, da dessen Tragweite unklar ist. Dies kann unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten zu den von den Einwohnergemeinden bzw. den Sozialregionen geführten sozialen Diensten zur Folge haben. Neu wird überdies die Bewilligung und Aufsicht im Bereich soziale Einrichtungen (z.B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) in Ziffer 6 spezifisch erwähnt. Bislang wurde der Kindes- und Erwachsenenschutz im Anhang der RVOV nicht aufgeführt. Dies soll entsprechend der Wichtigkeit dieses Aufgabenfeldes ergänzt werden (vgl. Ziff. 7).

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung wird neu in Ziffer 9 ausdrücklich erwähnt. Sie ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Einwohnergemeinden. Die Integrationsförderung auf kantonaler Ebene wird durch das DDI bzw. dessen Amt für Gesellschaft und Soziales wahrgenommen. Die Überprüfung der Integration und die Einleitung von allfälligen ausländer- oder integrationsrechtlichen Massnahmen aufgrund eines Integrationsdefizits fällt hingegen in die Zuständigkeit des Migrationsamtes.

#### *Amt für Justizvollzug*

In der aktuellen Fassung des Anhangs zur RVOV wird der Justizvollzug nicht explizit erwähnt. Dieser Oberbegriff wird neu in Ziffer 8 aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgaben des Amtes für Justizvollzug bisher unter die Stichworte «Freiheitsentziehung und Betreuung» und «Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» fielen. Ferner wird der Begriff «Freiheitsentziehung» durch «Freiheitsentzug» ersetzt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden sämtliche Aufgaben des Amtes für Justizvollzug abgedeckt, selbst wenn der Begriff «Justizvollzug» eng ausgelegt würde. Diesfalls wären sämtliche freiheitsentziehenden Massnahmen (namentlich Ersatzfreiheitsstrafen, Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0], der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1] sowie dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979 [MStP, SR 322.1], Auslieferungshaft, vorläufige Festnahme gemäss StPO und MStP, Polizeigewahrsam, freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländer- und Asylrechts sowie ausserdienstlicher Arrest gemäss dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 [MStG; SR 321.0]) durch den Begriff «Freiheitsentzug» abgedeckt.

#### *Migrationsamt*

Das Migrationsamt nimmt kantonale Aufgaben in migrationsrechtlichen Belangen wahr, insbesondere in den Bereichen Einreise, Aufenthalt und Integrationsüberprüfung, Asyl (mit Ausnahme der Unterbringung und Integrationsförderung) sowie Rückkehr und Vollzug. Im Bereich Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ordnet das Migrationsamt auslän-

derrechtliche Massnahmen an, vollzieht Wegweisungen sowie strafrechtliche Landesverweisungen und erteilt Arbeitsbewilligungen an ausländische Arbeitnehmende. Ferner betreibt das Migrationsamt das Ausweiszentrum und ist für die Ausstellung von Schweizer Ausweisschriften (Schweizer Pass und das Kombi [Schweizer Pass und Identitätskarte]) sowie von Ausländerausweisen, Reisedokumenten für ausländische Personen und Schengen-Visa zuständig. Der bislang in Lemma 10 verwendete Begriff «Ausländerwesen» soll in Ziffer 9 im obgenannten Sinne ersetzt werden.

#### *Polizei Kanton Solothurn*

Die Gefahrenabwehr stellt eine Kernaufgabe der Polizei Kanton Solothurn dar und ist nicht identisch mit der Verhütung von Straftaten (z.B. Kantonales Bedrohungsmanagement [KBM]). Sie ist auch bei der Abwehr von Gefahren (ausserhalb von Straftaten [z.B. Umweltschäden, Brände etc.) als Organisation als erste vor Ort und bei der Bewältigung des Ereignisses massgeblich beteiligt. In Ziffer 11 (bisher Lemma 12) wird der Begriff «Gefahrenabwehr» entsprechend ergänzt.

#### *Departementssekretariat*

In Bezug auf die organisatorisch dem Departementssekretariat unterstellten Oberämter werden im Anhang der RVOV neu die Schlichtungen in den Bereichen Miete und Pacht sowie Gleichstellung von Frau und Mann ergänzt (vgl. Ziff. 13). Des Weiteren ist in Ziffer 14 (bisher Lemma 15) zu präzisieren, dass das Departementssekretariat nicht nur den Swisslos-Fonds sowie den Swisslos-Sportfonds, sondern auch weitere soziale Fonds, wie insbesondere den Adolf-Schläfli-Fonds, den Olga Ziegler-Fonds und den Max-Müller-Fonds, verwaltet.

#### 1.2.6 Volkswirtschaftsdepartement (VWD)

Da die Staatskanzlei ab 1. Januar 2026 die bisher durch das VWD wahrgenommene Aufgabe der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wahrnimmt, kann Lemma 1 gestrichen werden.

#### *Amt für Wirtschaft und Arbeit*

Die neue Formulierung in Ziffer 3 dient der Vervollständigung der zusammenhängenden Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bei den Begriffen «öffentliche Arbeitsvermittlung» und «öffentliche Arbeitslosenkasse» handelt es sich um eigenständige Fachbegriffe.

Die bisherigen beiden Begriffe «Ausländische Arbeitnehmer» in Lemma 4 und «Arbeitnehmerschutz» in Lemma 5 können gestrichen werden, da sie die Aufgaben im Bereich der Arbeitsbedingungen nur unvollständig wiedergeben. Deshalb wird in Ziffer 4 der neue Begriff «Arbeitsbedingungen» gewählt und in Klammer werden die zugehörigen Bereiche aufgezählt.

#### *Standortförderung*

Der Begriff «Standortförderung» deckt die Aufgaben der Fachstelle besser ab. Deshalb ist die bisher verwendete Terminologie «Wirtschaftsförderung» in Lemma 6 entsprechend zu ersetzen. Die betreffende Aufgabe findet sich neu in Ziffer 6.

#### *Amt für Landwirtschaft*

Die in Lemma 10 verwendete Begrifflichkeit «Bäuerliches Bildungszentrum Wallierhof» wird in Ziffer 9 durch die korrekte Bezeichnung «Bildungszentrum Wallierhof» ersetzt.

Die Aufgaben «Landwirtschaft» und «Kontrollen im Bereich Primärproduktion und Schlachtung» (bisher Lemmata 8 und 18) werden neu in Ziffer 7 aufgeführt.

#### *Amt für Wald, Jagd und Fischerei*

Die in Lemma 11 verwendeten Begriffe «Schutz und Nutzung» greifen zu wenig weit. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) bezweckt die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung, den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, die Sicherstellung, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzungsfunktionen (Waldfunktionen) erfüllen kann und die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft. Zudem sollen die Regelungen dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden. Entsprechend ist die Begrifflichkeit anzupassen und es wird neu der Begriff «Wald» als Oberbegriff für alle zu erfüllenden Zwecke und Funktionen verwendet. Die betreffende Aufgabe wird neu in Ziffer 1 aufgeführt.

#### *Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Der in Ziffer 10 neu vorgesehene Begriff «Militär und Bevölkerungsschutz» ist zeitgemässer als der bisher in Lemma 12 verwendete Begriff «Verteidigung» und gibt auch den im Namen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz abgebildeten Auftrag wieder.

Oftmals wird die Begrifflichkeit «Zivilschutz» gleichgesetzt mit dem Begriff «Bevölkerungsschutz». Der Zivilschutz nimmt eine Aufgabe als Partnerorganisation wahr, wohingegen der Bevölkerungsschutz das Zusammenspiel der Partnerorganisationen abbildet. Entsprechend ist es sachgerecht, den Zivilschutz als selbständige Aufgabe aufzuführen (vgl. Ziff. 12).

Die bisher in Lemma 19 aufgeführte Aufgabe «Schiesswesen», welches thematisch zum Militär gehört, wird neu in Ziffer 11 aufgeführt.

#### *Ausgleichskasse und IV-Stelle des Kantons Solothurn*

Sowohl die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) als auch die IV-Stelle des Kantons Solothurn sind dem VWD lediglich administrativ zugeordnet. Dies wird in Ziffer 13 neu abgebildet.

#### *Solothurnische Gebäudeversicherung*

Die neue Formulierung in Ziffer 14 (bisher Lemma 15) entspricht den im Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) geregelten Themengebieten. Zudem wird die administrative Zugehörigkeit der Gebäudeversicherung zum VWD neu sichtbar gemacht.

#### *Departementssekretariat*

Die Aufsicht über die beruflichen Vorsorgestiftungen des Kantons Solothurn erfolgt durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA). Die Verantwortung verbleibt jedoch beim VWD, weshalb die Aufgabe in Ziffer 15 mit «administrativ» ergänzt wird.

#### *Amt für Gemeinden*

Die in Ziffer 16 (bisher Lemma 17) neu verwendete Formulierung orientiert sich an den aktuell bestehenden Abteilungen des Amtes für Gemeinden und deren Zuständigkeiten (Gemeindeorganisation, Gemeindefinanzen, Zivilstand und Bürgerrecht). Mit dem Begriff Zivilstandswesen

sind zudem die ebenfalls dem Amt für Gemeinden angegliederten Zivilstandsämter mitberücksichtigt. Explizit separat erwähnt wurden die Finanzausgleiche, welche von der Abteilung Gemeindefinanzen vollzogen werden, da sich diese auf die jeweilige Spezialgesetzgebung stützen. Auch wird neu das Bestattungs- und Friedhofwesen erwähnt, was der bereits bestehenden Regelung in § 7 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen entspricht.

### 1.3 Inkrafttreten

Diese Änderungen sollen am 1. Oktober 2026 in Kraft treten.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger  
Staatschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Staatskanzlei  
Departemente (5)  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentdienste (elektronische Publikation im KR)  
GS / BGS

Veto Nr. 558      Ablauf der Einspruchsfrist: 3. August 2026.